

Inbetriebnahme des Burgschwimmbades unter den Gegebenheiten der Corona-Pandemie

Fortgeschriebenes Konzept zur Freibadöffnung in der Saison 2021 (Stand: 04.05.2021)

Vorbemerkung: Die Voraussetzungen und der Zeitpunkt unter denen eine Freibadöffnung in der Saison 2021 stattfinden kann, sind noch unklar. Eine Öffnung unterliegt der geltenden Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung des Landes Hessen. Derzeit sind gemäß §2 Abs. 1a Ziffer 2 die Schwimmbäder geschlossen zu halten, weitere Regelungen sind nicht getroffen. Ab einer Inzidenz von 100 Neuinfektionen/100.000 Einwohner greift die Bundesnotbremse die eine Öffnung von Schwimmbädern (gemäß §28b Abs. 1 Nr. 3 Infektionsschutzgesetz) ebenfalls untersagt.

Die Überlegungen zur Öffnung der Schwimmbäder orientieren sich daher an den im letzten Jahr geltenden Rahmenbedingungen, die nachfolgend zusammengefasst aufgelistet werden:

- anlagenbezogenes Hygiene- und Zugangskonzept muss vorliegen und eingehalten werden.
- max. 1 Person je angefangener für Publikumsverkehr zugänglicher Grundfläche von 5 m².
- max. 1 Person je angefangener Wasserfläche von 5 m².
- Abstands- und Hygieneregeln (1,5 m) müssen eingehalten werden.
- Nutzung persönlicher Sportbekleidung sowie Handtücher.
- Einzelumkleiden, Wechselspinde und Schließfächer sowie sanitäre Anlagen (Dusch- und Waschräume, Toiletten) können nur unter Beachtung der Empfehlungen des RKI für Hygiene genutzt werden
 - Reinigung der Sanitäreinrichtungen und Umkleiden in kurzen Intervallen.
- Sammelumkleiden können von höchstens einer Person je angefangener 5 Quadratmeter Grundfläche genutzt werden, soweit keine festen Trennvorrichtungen angebracht sind.
- Der Zutritt zur Sportstätte erfolgt unter Vermeidung von Warteschlangen.
- Risikogruppen im Sinne der Empfehlung des RKI werden keiner besonderen Gefährdung ausgesetzt.

Aus den bisher gemachten Erfahrungen erscheint das Szenario „eingeschränkte Öffnung“ im Gegensatz zu den Szenarien „Keine Öffnung“ und „Öffnung ohne Einschränkungen“ mit Hinblick auf den Pandemieverlauf am wahrscheinlichsten. Nachfolgend finden sich somit die Überlegungen zur Öffnung des Freibads unter Einschränkungen:

Abstands- und Hygieneregeln:

- Die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln hat oberste Prämisse.
- Das Tragen von Masken auf dem gesamten Schwimmbadgelände sowie auf der Zuwegung zum Schwimmbad ist verpflichtend.
 - Ausnahmen:
 - Beim Aufenthalt im Schwimmbecken
 - Auf dem Weg vom und zum Schwimmbecken unter Einhaltung der Abstände
 - Am Platz auf der Liegewiese
- Wo Warteschlangen zu erwarten sind geeignete Markierungen ggf. temporäre bauliche Abtrennungen notwendig.
- Die Kontrolle über die Einhaltung obliegt dem Aufsichtspersonal bzw. in seinem Bereich dem Pächter. Beide Personengruppen können bei Zuwiderhandlungen das Hausrecht durchsetzen und Personen des Schwimmbades verweisen.

Umgang mit geimpften, genesenen und negativ getesteten Personen:

- Die Impfkampagne hat an Fahrt aufgenommen, dementsprechend wird derzeit an einer Verordnung gearbeitet, die Personen mit vollem Impfschutz mit bereits genesenen und kürzlich negativ getesteten Personen gleichstellt.
- Derzeit ist jedoch noch nicht abzusehen, wie sich diese Verordnung auf öffentliche Schwimmbäder auswirken wird. Einerseits könnte eine Verordnung den Zutritt nur für oben genannten Personenkreis vorsehen oder andererseits muss der Zugang allen Besuchern gewährt werden.
- Sollten beispielsweise nur obengenannte drei Personengruppen Zugang zu öffentlichen Schwimmbädern erhalten, stellt die Kontrolle eines entsprechenden Nachweises ebenfalls einen Mehraufwand dar, der personell abgedeckt werden muss.
- Daneben stellt sich die Frage, ob bei der o.g. Einschränkung der Zutrittsberechtigten Schnelltest vor Ort angeboten werden sollten oder wie sich die Möglichkeit der Testung in einem Testzentrum als Hürde für den Schwimmbadbesuch darstellen wird. Denkbar ist, dass sich der Besucherandrang verstärkt auf die Tage rund um die Möglichkeit einer Testung konzentrieren wird.
- Weitere Entscheidungen hierzu können aufgrund zu vieler unbekannter Faktoren erst nach Veröffentlichung entsprechender Rechtsgrundlagen getroffen werden.

Besucherkontingent:

- Die Beckengröße des Schwimmerbeckens beträgt ca. 400 m² Fläche abzüglich der Bereiche Rutsche, Sprudelbank und Ein- und Ausstiegsbereich, die als Engstellen nicht zum Aufenthalt genutzt werden sollten. Es verbleibt eine Nutzfläche von ca. 350 m²
 - Die verbleibende Beckenfläche bietet gem. Verordnung den Raum für 70 Personen im Becken.
- Außenfläche: Hier gilt ebenfalls die 5 m²-Regel. Die Liegeflächen auf dem Gelände sind wesentlich größer als die Beckenfläche. Um zu viele Wartende am Becken zu vermeiden sollte ein Faktor von 2:1 Gäste - Badende nicht überschritten werden.
 - Resultat: 140 Badegäste gleichzeitig.
- Weitere Ausführungen hierzu finden sich unter dem Punkt „Besucherzahlensteuerung und Kontaktnachverfolgung“

Besucherzahlensteuerung und Kontaktnachverfolgung:

- Um die unter dem Punkt „Besucherkontingent“ errechneten gleichzeitigen Benutzer des Schwimmbades kontrollieren zu können ist eine Steuerung der Besucherzahlen notwendig.
- Grundsätzlich ist hierfür die Überlegung notwendig, wie dies gestaltet werden soll. Denkbar sind verschiedene Varianten:
 - Zeitslots: Einrichtung von Zeitslots z.B. Vormittag von 09:00 bis 12 Uhr, Mittag von 12:30- 15:30 und Nachmittag von 16:00 Uhr bis 19:00 Uhr
 - Buchung erfolgt über ein Ticketing-System online oder per Telefon.
 - Ampelsystem: Aufstellen einer Ampel am Eingang des Schwimmbades, die die derzeitige Auslastung anzeigt. Um einen Überblick über die Auslastung zu haben werden hierfür z.B. Armbänder an die Gäste ausgegeben.
 - Weitere Varianten, die man von pandemieerfahrenen Schwimmbadbetreibern einholen sollte.
- Die Kontaktdaten von den Gästen sind unter der Einhaltung der DSGVO in jedem Fall zu erheben.
- Nach Einschätzung des Verfassers ist die Einrichtung von Zeitslots und die Nutzung eines Ticketing-Systems die am besten geeignete Variante zur Besucherzahlensteuerung und Kontaktdatennachverfolgung. Mittels Ticketing-System können die Kontaktdaten dabei vorab erhoben werden. Ebenfalls kann die Zahlung bereits online stattfinden, was die Aufenthaltszeiten im Eingangsbereich minimiert. Besucher, die nicht die Möglichkeit haben, den Schwimmbadbesuch über das Internet zu buchen, können eine Buchung per Telefonanruf tätigen. Daneben

könnte Aufsichtspersonal, dass die Registrierung der Kontaktdaten überwacht, eingespart werden. Markterkundungen haben allerdings ergeben, dass solche Ticketing-Systeme einen sehr großen Leistungsumfang bieten, jedoch mit rund 0,55 Euro je verkauftem Ticket auch erhebliche Kosten verursachen.

- Möglicherweise kostengünstiger ist die Variante Ampelsystem. Besucher könnten Ihre Kontaktdaten über die vom Gesundheitsamt unterstützte Luca-App bzw. die Corona-Warn-App übermitteln. Für Personen ohne den Zugang zu vorgenannten Apps muss jedoch die händische Hinterlegung der Daten mittels „Stift und Papier“ weiterhin möglich sein. Um dem Aufsichtspersonal einen Überblick über die aktuelle Auslastung des Bades zu geben, muss am Eingang ein Armband oder ähnliches an jeden Besucher ausgegeben werden, welches nach Verlassen des Bades wieder zurückgegeben werden muss. Ist eine gewisse Anzahl an Bändern ausgegeben, wird die Ampel von Grün auf Gelb geschaltet. Neigt sich das Kontingent der vollen Auslastung entgegen, wird die Ampel auf Rot geschaltet, ein Zutritt zum Schwimmbad für neue Gäste ist erst wieder möglich, wenn andere Gäste das Schwimmbad verlassen haben.

Nutzung des Schwimmbeckens:

- Attraktionsobjekte wie Rutschen und Sprungtürme können nur angeboten werden, wenn der Sicherheitsabstand im Wartebereich gewährleistet werden kann. Außerdem müssen Kontaktflächen (z.B. Geländer und Haltestangen) regelmäßig desinfiziert werden.
- Der Einstieg sollte über die Treppe und der Ausstieg über den barrierefreien Ein- und Ausstieg erfolgen. Ein Einbahnstraßenverkehr ist sinnvoll.
- Die Fortbewegungsrichtung im Becken muss mit der Wasseraufsicht abgestimmt werden. Vorstellbar ist die Einteilung in zwei Bahnen. Auf einer Bahn bewegen sich die Schwimmer aufwärts und auf der anderen Bahn abwärts.
- Der Aufenthalt im Ein- und Ausstiegsbereich muss vermieden werden um Engstellen zu vermeiden.
- Ob das Kleinkinderbecken geöffnet werden kann, muss geprüft werden, da es schwierig ist Kleinkindern Abstands- und Hygieneregeln näherzubringen. Gegebenenfalls ist eine Öffnung mit eingeschränkter Personenzahl (z.B. 6 Kinder mit je 1 Betreuungsperson) möglich.

Gastronomie:

- Der Verkauf von Speisen und Getränke ist unter Einhaltung der Hygieneregeln sicherlich möglich. Da Sitzflächen vor dem Kiosk gegebenenfalls zu Gunsten von Verkehrswegen umgenutzt und verkleinert werden müssen, ist der Verzehr der Speisen und Getränke hauptsächlich am Platz auf der Liegewiese zu bevorzugen.
- Die derzeitige Bestellannahme und Speisenausgabe der Gastronomie befindet sich in den Verkehrswegen vom Einlass zu den Umkleiden. Daher muss hier darauf geachtet werden, dass sich möglichst wenige Personen in diesem Bereich aufhalten. Bei Speisen und Getränken die nicht sofort mitgenommen werden können ist es sinnvoll, die bestellende Person auf seinem Platz auf der Liegewiese warten zu lassen und die Person mittels vorher mitgeteilter Bestellnummer auszurufen.
- Das Tragen eines MNS und die Einhaltung der Hygieneregeln ist in diesem Bereich verpflichtend und soll vom Aufsichtspersonal und dem Pächter bzw. seinem Personal kontrolliert werden.

Kassen- und Einlassbereich:

- Aufgrund der baulichen Gegebenheiten bietet der Ein- und Auslassbereich eine Engstelle. Die Besucher müssen über eine temporäre bauliche Trennung gelenkt werden.
- Gemäß der Verordnung muss der Zutritt zum Schwimmbad unter der Vermeidung von Warteschlangen erfolgen. Wie dies ermöglicht werden kann, ist unter dem Punkt „Besuchierzahlensteuerung und Kontaktnachverfolgung“ bereits beschrieben.

Umkleide- und Sanitärbereich:

- Die Einzelumkleiden können genutzt werden. Beim Betreten und Verlassen bei der Nutzung aller Umkleidekabinen der Sicherheitsabstand nicht gewährleistet werden kann, kann nur jede zweite Kabine freigegeben werden. Das Tragen von Mund-Nase-Schutz ist in diesem Bereich Pflicht.
- Wechselspindel sollten zur Vermeidung gemeinsam genutzter Kontaktflächen geschlossen bleiben.
- Die Dusch- und Waschräume sowie die Toiletten können nur unter Beachtung der Empfehlungen des RKI für Hygiene genutzt werden. Bei gemeinsamer Nutzung ist auch hier das Tragen eines Mund-Nase-Schutzes obligatorisch.
- Wichtig: Die Umkleide- und Sanitärbereiche müssen in kurzen Intervallen gereinigt und desinfiziert werden.

Außenanlagen:

- Auch in den Außenanlagen z.B. der Liegewiese sowie Verkehrsflächen muss gewährleistet werden, dass der Sicherheitsabstand gewahrt werden kann. Ggf. bedarf es hier der Anbringung weiterer baulicher Abtrennungen sowie der Lenkung der Besucher im Einbahnstraßenverkehr.

Reinigung:

- Die mehrfach tägliche Reinigung und Desinfizierung kann durch das vorhandene Personal nicht abgedeckt werden. Eine Reinigungskraft müsste ggf. durch eine externe Firma dauerhaft gestellt werden, wobei bereits Interesse seitens der bereits in den Vorjahren tätigen Reinigungskraft signalisiert wurde.
- Es muss gewährleistet werden können, dass Kontaktflächen unter Beachtung von Einwirkzeiten der Reinigungsmittel entsprechend desinfiziert werden können, hierfür ist notwendig, dass in dieser Zeit die Flächen nicht benutzt werden. Folgende Varianten wären denkbar:
 - Variante 1: Reinigung und Desinfizierung im laufenden Betrieb mit Sperrung von Teilbereichen
 - Variante 2: Festlegung von Schließzeiten festgelegt, in denen alle Besucher das Gelände verlassen müssen, damit gereinigt und desinfiziert werden kann.
- Die Möglichkeit der Desinfektion für alle Gäste muss gegeben sein.

Aufsicht:

- DLRG: Zusätzlich zur Erst- und Zweitaufsicht der DLRG sollte eine weitere Person eingesetzt werden, die die Abstands- und Hygieneregeln sowie die Anzahl der Badenden im Becken überwacht. Von der DLRG wurde bereits signalisiert, dass die personellen Ressourcen insbesondere unter der Woche in diesem Jahr nicht ausreichen sind. Möglicherweise muss deshalb mit reduzierten Öffnungszeiten an den Werktagen gearbeitet werden.
- Aufsichtspersonal für die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln auf dem Gelände, den Sanitär- und Umkleidebereichen sowie an den Ein- und Auslass- sowie Kassenbereichen muss ebenfalls organisiert werden.

Schwimmunterricht:

- Die Schwimmausbildung kann aus Sicht des Verfassers in Gruppengrößen stattfinden, die die Abstands- und Hygieneregeln gewährleisten. Die vorherige Anmeldung von Teilnehmern ist dafür notwendig. Vorstellbar ist die Durchführung der Schwimmausbildung beispielweise zu festen Zeiten, in denen anderen Personengruppen keinen Zutritt zum Schwimmbad erhalten.
- Die Durchführung kann von der DLRG alleine nicht personell dargestellt werden. Eine Lösung des Problems kann möglicherweise mit Personal der EWF und den Sportlehrern der beiden Schulen erarbeitet werden. Ein entsprechendes Konzept zur Durchführung wird ausgearbeitet.

Zeitschiene:

- Mit Stand 04.05.2021 ist weiterhin keine Öffnungsperspektive zu erkennen. Diese wird sicherlich abhängig sein vom Pandemieverlauf in den kommenden Wochen und Monaten. Bei einem ähnlichen Szenario wie in der Saison 2020 würde die Öffnung der Schwimmbäder mit den bereits bekannten Einschränkungen möglicherweise Mitte Juni 2021 möglich sein. Realistische Prognosen lassen sich unter dem Eindruck der mit kurzem Vorlauf verkündeten Verordnungen und bundesweit uneinheitlichen Regelungen bei Inzidenzen unter 100 derzeit jedoch nicht treffen!
- Um auf eine mögliche Öffnung vorbereitet zu sein, wurde bereits im April damit begonnen, das Schwimmbad in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen. Die Inbetriebnahmearbeiten werden Mitte Mai abgeschlossen sein. Anschließend wird das Schwimmbad im öffnungsbereiten Zustand gehalten.

Kosten:

- Zu den Kosten die durch eine reguläre Öffnung des Bades verursacht werden, werden unter den Bedingungen der Corona-Pandemie noch zusätzliche Kosten hervorgerufen. Exemplarisch hierfür sind:
 - Kosten für Besucherzahlensteuerung und Vorhaltung Kontaktnachverfolgung
 - Zusätzliche Reinigung durch Reinigungsfirma
 - Desinfektionsmittel
 - bauliche Abtrennungen
 - zusätzliche Personalkosten für Aufsichtspersonal

Fazit:

Im Vergleich zur Schwimmbadsaison 2020, in der erst Ende Juni überhaupt eine Öffnung der Schwimmbäder rechtlich wieder ermöglicht wurde, verfügen die Schwimmbäder nun über eine entsprechend lange Vorlaufzeit und Erfahrungswerte. Eine Schwimmbadöffnung in der Saison 2021 sollte mit personellen und finanziellen Mehraufwendungen also gelingen.

Volkmarsen, 04.05.2021

gez. Pohlmann